



Amtliche Mitteilung Nr. 19/2024

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 06. Februar 2024

Herausgegeben am 29. Februar 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zweite Satzung
zur Änderung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln

Vom

06. Februar 2024

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 52 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022) hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln** vom 22. Februar 2022 (Amtliche Mitteilung 06/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2022 (Amtliche Mitteilung 25/2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nr. 4 die neue Nr. 5 hinzugefügt:

„5. 193,30 € ab Sommersemester 2024.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitrag gliedert sich in folgende Teilbeiträge:

1. Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften:

- a) 0,30 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
- b) 12,50 € für den AStA
- c) 1,75 € für den Hochschulsport
- d) 1,35 € für die Fachschaften

2. Als Mobilitätsbeitrag für:

- a) Das SemesterTicket (Deutschlandticket): 176,40 € ab dem Sommersemester 2024
- b) Die Nutzung der Nextbike-Leihräder: 1,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 09. Januar 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 24. Januar 2024.

Köln, den 06. Februar 2024

Vorsitzender des AStA

Der Präsident der
Technischen Hochschule Köln

Daniel Nico Hunds

Prof. Dr. Stefan Herzig